

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 07 | 18. Jahrgang | 29.04.2026

Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Modulen an der Hochschule Hamm Lippstadt vom 20.04.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Hochschule Hamm- Lippstadt die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ziel und Regelungsgehalt

- (1) ¹Das Ziel dieser Ordnung ist es, in den Studiengängen der Hochschule Hamm- Lippstadt einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten und damit die Qualität in Studium und Lehre zu sichern. ²Dazu wird die Zulassung zu sämtlichen Modulen der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt, wenn bei einem Modul wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist und die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit übersteigt. ³Diese Ordnung nennt die Kriterien für die Prioritäten (Auswahlkriterien), sie regelt den Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten. ⁴Die Auswahlkriterien werden durch den Departmentrat beschlossen.
- (2) Von dieser Ordnung sind die Fälle nicht erfasst, in denen es bei einem Modul erforderlich ist, mehrere Gruppen zu bilden und dadurch die Studierenden hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Lage zu verteilen.
- (3) Pflichtveranstaltungen sind von der Möglichkeit einer Teilnahmebeschränkung ausgeschlossen.
- (4) Das Department stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmenden nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht, damit ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) ¹Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf die Belegung eines Moduls zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Zulassung vorab zu berücksichtigen. ²Studierende i.S.d. Satzes 1 sind zum einen die Studierenden, die sich planmäßig in dem entsprechenden Fachsemester befinden sowie die Studierenden, die eine Wiederholungsprüfung absolvieren müssen. ³Studierende, die eine Wiederholungsprüfung absolvieren müssen, erhalten vorrangig einen Platz in dem gleichen Modul, das diese bereits bei dem vorherigen Versuch belegt haben. ⁴Dies gilt auch für Studierende im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung mit einer anderen Hochschule. ⁵Übersteigt die Anzahl der Studierenden nach Satz 2 bereits die Kapazität in dem Modul, findet eine Auswahl statt. ⁶Die Auswahl kann insbesondere nach den Auswahlkriterien gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 getroffen werden. ⁷Es gilt § 1 Abs. 1 S. 4 dieser Ordnung.
- (2) Für die Auswahl der Studierenden für ein Modul kann der gewichtete Durchschnitt aller Noten der Prüfungen, die für den angestrebten Abschluss relevant sind, zugrunde gelegt werden. ²Findet zwischen den Studierenden für ein Modul eine Auswahl statt, dann bekommen die Studierenden mit den besten Durchschnittsnoten einen Platz in dem entsprechenden Modul.
- (3) Es können die Studierenden zugelassen werden, die in einem höheren Fachsemester, bezogen auf das Fachsemester, in dem das teilnahmebeschränkte Modul liegt, sind.
- (4) Es können die Studierenden zugelassen werden, die in einem niedrigeren Fachsemester, bezogen auf das Fachsemester, in dem das teilnahmebeschränkte Modul liegt, sind.
- (5) Innerhalb der jeweils genannten Gruppe aus § 2 Abs. 1 bis 4 kann nach dem Prinzip ausgewählt werden, dass diejenigen Studierenden zum Modul zugelassen werden, die sich zuerst anmelden, wenn eine Auswahl zu treffen ist.
- (6) ¹Losverfahren sind nur zulässig, sofern unter den Studierenden hinsichtlich der in § 2 Absatz 1 bis Absatz 5 genannten Auswahlkriterien keine Differenzierung möglich ist. ²Absatz 7 und Absatz 8 bleiben unberührt.
- (7) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind in der Praxis Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen.
- (8) Für Studierende mit Kind gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Sollten sich weniger Studierende für ein Modul melden, als die Kapazität vorgibt, sind alle Studierenden für das Modul zuzulassen.

§ 3 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) ¹Die oder der Lehrende beantragt so früh wie möglich bei der bzw. dem Head of Department eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl ihres bzw. seines Moduls und begründet diese. ²Die oder der lehrende kann eine Empfehlung über die maximale Teilnehmendenzahl aussprechen.
- (2) Zuständig für die Festlegung der maximalen Teilnehmendenzahl in einem Modul ist die bzw. der Head of Department.
- (3) Die oder der Lehrende erstellt eine Rangliste aufgrund der Auswahlkriterien gemäß § 2 dieser Ordnung und stellt so fest, wer zugelassen wird.
- (4) Die Studierenden sind über die Auswahl zu informieren.
- (5) Den nicht ausgewählten Studierenden ist ein alternatives Modul anzubieten.
- (6) Die bzw. der Head of Department informiert im Department über die getroffenen Entscheidungen.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Studierende, die in einem auslaufenden Studiengang der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben sind, bekommen in einem gewählten Modul in jedem Fall einen Platz, sofern gemäß Modulplan für diesen Studiengang in demselben Semester kein zu den gewählten Schwerpunkten inhaltlich passendes Alternativmodul angeboten wird.

§ 5 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 20.04.2026.

Hamm, den 29.04.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt